

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 1964

Nummer 144

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20040	3. 11. 1964	RdErl. d. Innenministers Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes	1730
2370	3. 11. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Verfügungsrecht über Baugeldkonten	1730
7130	11. 11. 1964	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Genehmigungsbedürftige Anlagen; hier: Verwaltungsvorschriften nach § 16 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung (GewO) — Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TAL) —	1730
71342	3. 11. 1964	Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers Feldvergleich durch die Katasterbehörden zur Vorbereitung der Nachschätzung gemäß § 12 BodschätzG	1730
7831	2. 10. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-AGVG-NW)	1731

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
3. 11. 1964 Bek. — Öffentliche Sammlung	1731
4. 11. 1964 Bek. — Öffentliche Sammlung	1731
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
3. 11. 1964 Bek. — Feldvergleichsanweisung	1731
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 53 v. 4. 11. 1964	1732
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21 v. 1. 11. 1964	1732

I.

20040

**Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des
Ersten Vereinfachungsgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 11. 1964 —
I C 2/15 — 20.31

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 28. 11. 1957 (SMBl. NW. 20040) werden wie folgt geändert:

1. Der einleitende Satz in Nr. 34 erhält folgende Fassung:
Die Verordnung v. 11. März 1964 (GV. NW. S. 71 / SGV. NW. 2004), zuletzt geändert durch Verordnung v. 2. November 1964 (GV. NW. S. 322), trifft für die Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl folgende Regelung:
2. In Nr. 34 Buchstabe b wird folgende Nr. 14 angefügt:
14. für die Feststellung der für die Erteilung und Rücknahme der Erlaubnis nach § 34 a Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde (§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bewachungsgewerbes v. 9. Juni 1964 — GV. NW. S. 185 / SGV. NW. 7101).

— MBl. NW. 1964 S. 1730.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Verfügungsrecht über Baugeldkonten**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 11. 1964 —
III A 1 — 4.025 — 1603 64

Es ist beabsichtigt, bei einer ggf. demnächst erforderlich werdenden Änderung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 zur Behebung von in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten der Nr. 19 Abs. 5 Satz 3 WFB 1957 (Fassung 1964) folgende neue Fassung zu geben:

„Bedient sich der Bauherr bei der wirtschaftlichen Vorbereitung und Durchführung seines Bauvorhabens eines Beauftragten (Nr. 19 a Abs. 3) oder eines Betreuers, der nicht Betreuungsunternehmen (Nr. 19 a Abs. 2) ist, so darf das Mitverfügungsrecht des Bauherrn über das Baugeldkonto nicht ausgeschlossen sein; einer Mitverfügung des Architekten über das Baugeldkonto gemäß Satz 1 bedarf es dann nicht.“

Bis zu einer förmlichen Änderung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 bitte ich schon jetzt, in den Fällen, in denen der Bauherr sich eines Beauftragten oder eines Betreuers bedient, nicht zu verlangen, daß auch der Architekt über das Baugeldkonto verfügberechtigt ist.

Bezug: Nr. 19 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WFB 1957 (Fassung 1964)

- An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, Landesbaubehörde Ruhr, Essen, und
- an die Regierungspräsidenten in Aachen und Köln als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau.
- An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster, Landesbaubehörde Ruhr, Essen, und
- an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau und als Wohnungsaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 1730.

7130

**Genehmigungsbedürftige Anlagen;
hier: Verwaltungsvorschriften nach § 16 Abs. 3 Satz 2
der Gewerbeordnung (GewO)
— Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
(TAL) —**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8850 B — (III Nr. 60/64) —, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV B 3 — 46 — 010 — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 0.364 Nr. 1882/64 v. 11. 11. 1964

Nr. 2 des Gem. RdErl. über Verwaltungsvorschriften nach § 16 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung (GewO) v. 21. 9. 1964 (MBl. NW. S. 1447) erhält folgende Fassung:

2. Zu Nr. 2.3 TAL — Begrenzung der Emissionen —

Die in Nr. 2.31 Abs. 1 TAL genannten Vorschriften über Emissionsbegrenzungen gelten auch für die Anlagearten, für die in Nr. 3 TAL Mindestanforderungen für die Emissionsbegrenzung aufgestellt sind; es ist jeweils die weitergehende Bestimmung anzuwenden (vgl. hierzu das Anwendungsbeispiel in Nr. 2.8 TAL).
Durch die Vorschrift in Nr. 2.31 Abs. 1 Satz 2 TAL werden die Behörden angewiesen, grundsätzlich eine Begrenzung des Staubgehalts von Rauchgas, Abgas und Abdampf entsprechend Nr. 2.331 TAL zu fordern; die Behörde soll einen höheren als den sich aus Nr. 2.331 TAL ergebenden Staubgehalt nur zulassen, wenn eine eingehende Prüfung ergeben hat, daß im vorliegenden Fall eine derartige Auswurfbegrenzung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verwirklicht werden kann. Bei der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

— MBl. NW. 1964 S. 1730.

71342

**Feldvergleich
durch die Katasterbehörden zur Vorbereitung der
Nachschätzung gemäß § 12 BodSchätzG**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — Z C 2 — 8220 — u. d. Finanzministers — S 3382 — 1 — VC 1 — v. 3. 11. 1964

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens — BodSchätzG — v. 6. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050) sind die Bodenflächen nachzuschätzen, bei denen durch Nutzungsänderung, Ent- und Bewässerung usw. andere Ertragsbedingungen eingetreten sind. Um die Veränderungen in der Nutzung der Bodenflächen zu erfassen und dadurch die Nachschätzungen vorzubereiten und in vollem Umfang zu gewährleisten, ist der Inhalt der Flurkarte von den Katasterämtern der kreisfreien Städte und der Landkreise in regelmäßigen Zeitabständen mit der Örtlichkeit zu vergleichen (Feldvergleich).

Es ist notwendig, daß der turnusmäßige Feldvergleich als eine vordringliche Aufgabe der Katasterämter zügig und ohne Unterbrechung durchgeführt wird. Er soll deshalb im Sinne einer Arbeitsrationalisierung mit anderen regelmäßigen Feldbegängen, die die Katasterämter auszuführen haben (z. B. Feldvergleich für die Laufendhaltung der Deutschen Grundkarte 1:5000), in geeigneter Weise gekoppelt werden.

Für das technische Verfahren wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 die „Anweisung für das Verfahren beim Feldvergleich in Nordrhein-Westfalen vom 28. August 1964 (FeldverglAnw.)“ eingeführt. Sie wird den Katasterbehörden als Sonderdruck zugehen.

Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Anweisung d. RuPrMdl u. d. RMdF v. 3. 5. 1935 (n. v.) (SMBl. NW. 71342) für die Durchführung der vermessungstechnischen Arbeiten bei der Bodenschätzung (BodSchätzVermAnw.).
2. RdErl. d. PrFM v. 12. 10. 1942 (FMBl. 1942 S. 268/SMBl. NW. 71342) betr. Bodenschätzung, Nachschätzung während des Krieges,

3. RdErl. d. Innenministers v. 21. 4. 1958 (n. v.) — I D 2/23 — 8220 — (SMBL. NW. 71342) betr. Bodenschätzung; hier: Feldvergleich zur Vorbereitung der Nachschätzung gemäß § 12 BodSchätzG.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise,
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster
— MBL. NW. 1964 S. 1730.

7831

Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-AGVG-NW)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 10. 1964 — II Vet. 2000 Tgb.Nr. 651:64

Der RdErl. v. 18. 2. 1964 (SMBL. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 8.2 werden die Wörter „in jedem Falle“ gestrichen.
2. Nr. 20.13 erhält folgende Fassung:
20.13 Wird ein Tier wegen Tuberkulose (§ 11 Abs. 1 Nr. 12 VG) auf Anordnung getötet, so ist sowohl der gemeine Wert als auch die Wertminderung zu schätzen, weil bei der Festsetzung der Entschädigung im Falle der Feststellung der Tuberkulose die Wertminderung zu berücksichtigen ist, jedoch der gemeine Wert maßgebend ist, wenn Tuberkulose nicht festgestellt wird.
3. In Nr. 23.13 erhält der erste Satz folgende Fassung:
Die Niederschrift über das Ergebnis der Schätzung und die Niederschrift des Amtstierarztes über den Untersuchungsbefund (s. Nr. 19.211) sind von der Kreisordnungsbehörde umgehend an den Regierungspräsidenten zu senden.
4. Nr. 23.14 erhält folgende Fassung:
23.14 Vom Regierungspräsidenten sind die Unterlagen sachlich und fachlich zu prüfen und — soweit erforderlich nach Einholung eines Obergutachtens — an den Landschaftsverband (Tierseuchenkasse) weiterzuleiten.
5. Nr. 29.1 erhält folgende Fassung:
29.1 **Z u A b s a t z 1**
Nach § 29 Abs. 1 fallen den Beteiligten alle in den §§ 26 bis 28 nicht erwähnten Kosten zur Last. Die in § 26 Abs. 1 Buchstabe c genannten Kosten des Transports, der Tötung, der Schlachtung, der Schlachttier- und Fleischbeschau sowie die Freibankgebühren tragen das Land und die Landschaftsverbände nur insoweit, als eine Entschädigung zu zahlen ist. Wenn jedoch der An-

spruch auf Entschädigung entfällt oder eine Entschädigung nicht gewährt wird, z. B. in den Fällen der §§ 70 bis 72 VG, insbesondere bei Zuwiderhandlungen, haben die Beteiligten auch die in § 26 Abs. 1 Buchstabe c genannten Kosten selbst zu tragen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1964 S. 1731.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministers v. 3. 11. 1964 —
I C 3 / 24 — 12.12

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Freiburg i.Br., Werthmannhaus, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1965 an insgesamt acht Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmision nicht erlaubt.

— MBL. NW. 1964 S. 1731.

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministers v. 4. 11. 1964 —
I C 3 / 24 — 12.11

Der Elly Heuss-Knapp Stiftung — Deutsches Muttergenesungswerk —, Stein über Nürnberg 2, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 3. bis 9. Mai 1965 im Land Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Haus- und Straßensammlung durchzuführen.

Der Sammlungsertrag ist für die Erfüllung der Aufgaben des Muttergenesungswerkes bestimmt.

— MBL. NW. 1964 S. 1731.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Feldvergleichsanweisung

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 11. 1964 — Z C 2 — 8220

Die „Anweisung für das Verfahren beim Feldvergleich in Nordrhein-Westfalen v. 28. August 1964 (Feldvergl.-Anw.)“ kann in Kürze als Sonderdruck zum Preise von 2,— DM je Stück bezogen werden.

Bestellungen sind an das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, 532 Bad Godesberg, Waasemstr. 19—21, zu richten.

— MBL. NW. 1964 S. 1731.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 53 v. 4. 11. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,59 DM zuzügl. Portokosten)

20321	22. 10. 1964	Zweite Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	316
20323	5. 10. 1964	Verordnung über das besonders gefährdete fliegende Personal der Polizei	317
205			

— MBl. NW. 1964 S. 1732.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		5. StPO §§ 261, 256. — Hat ein Universitätsinstitut für Gerichtliche Medizin den Blutalkoholgehalt festgestellt, so ist es in der Regel nicht erforderlich, daß in der Hauptverhandlung der Mitarbeiter des Instituts vernommen wird, der auch das Blut untersucht hat. OLG Köln vom 7. Juli 1964 — Ss 181/64	247
Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendgeschöffen und Geschworenen	241	6. StVO § 16 I und I a; StVZO § 57 a. — Der Lastzugführer, der auf einer Bundesstraße kurzfristig anhält, um die erforderliche Auswechslung des Schaublattes des Fahrtschreibers vorzunehmen, parkt nicht. OLG Düsseldorf vom 3. September 1964 — (I) Ss 407/64	248
Verhaltensvorschriften für Strafgefangene und Verwahrte	241	7. StPO §§ 81 a, 305; GG Art. 2 II Satz 1 und 2. — Die vom erkennenden Gericht nach § 81 a StPO angeordnete nervenfachärztliche Untersuchung des Angeklagten auf seine strafrechtliche Verantwortlichkeit unterliegt nicht der Beschwerde, wenn mit der Untersuchung weder eine Freiheitsentziehung noch ein Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit verbunden ist. OLG Düsseldorf vom 11. September 1964 — 1 Ws 471/64	249
Hinweise auf Rundverfügungen	242	8. StPO §§ 449, 451 I. — Zur Frage der Vollstreckung rechtskräftiger Einzelstrafen einer nicht rechtskräftigen Gesamtstrafe. — Grundsätzlich ermöglicht Teilrechtskraft auch Teilvollstreckung; es ist jedoch sicherzustellen, daß die endgültige Gesamtstrafenbildung unberührt bleibt und dem Angeklagten aus der Teilvollstreckung kein Nachteil erwächst. OLG Düsseldorf vom 26. August 1964 — 1 Ws 429/64	249
Personalnachrichten	242	Öffentliches Recht	
Gesetzgebungsübersicht	244	1. VwGO §§ 58, 76. — Der Lauf der Frist des § 76 VwGO ist nicht von einer Belehrung über die Frist abhängig. OVG Münster vom 10. Juni 1964 — III A 223/64	250
Rechtsprechung		2. VwGO §§ 87, 95; ZPO §§ 141, 272 b. — Der Kammervorsitzende eines Verwaltungsgerichts kann einem Beteiligten, dessen persönliches Erscheinen er angeordnet hat, für den Fall des Ausbleibens auch die vorgesehenen Strafen androhen. — Bei der Festsetzung einer Ordnungsstrafe sind die Gründe des Nichterscheins, die Beeinträchtigung der Tätigkeit des Gerichts und die Vermögensverhältnisse des Beteiligten in ein angemessenes Verhältnis zur Strafhöhe zu setzen. OVG Münster vom 10. Juli 1964 — II B 99/64	251
Zivilrecht			
ZPO § 91 II Satz 3; BRAGebO § 52 I. — In einfach gelagerten Wettbewerbsstreitigkeiten sind die Kosten der Inanspruchnahme eines nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalts zur Erwirkung einer einstweiligen Verfügung in der Regel nicht erstattungsfähig. — Dies gilt auch von den Kosten der Zuziehung eines Verkehrsanwalts im Berufungsverfahren. OLG Hamm vom 27. Mai 1964 — 14 W 37/64	244		
Strafrecht			
1. StVO § 1. — Der in einer dicht aufgeschlossenen Fahrzeugschlange fahrende Kraftfahrer muß mit gesteigerter Aufmerksamkeit und erhöhter Bremsbereitschaft fahren und ständig bemüht sein, die Fahrweise der anderen Kolonnenfahrzeuge zu beobachten. OLG Köln vom 2. Juni 1964 — Ss 170/64	245		
2. GaststättenG §§ 14, 29 Ziff. 7; GG Art. 80, 129. — § 14 des GaststättenG und die Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1957 (GV. NW. 1957 S. 38) sind mit Art. 80 I Satz 1, Art. 129 I GG vereinbar. OLG Düsseldorf vom 17. September 1964 — (I b) Ss 489/64	246		
3. OrdnungswidrigkG §§ 5, 7; HandwO § 1. — Die Vorschriften der HandwO finden auch auf ein Teilhandwerk Anwendung, wenn es mit einem in der Positivliste A aufgeführten Handwerk vergleichbar ist und die in ihm ausgeführten Arbeiten einen wesentlichen Teil dessen ausmachen, was im Berufsbild des zu vergleichenden Handwerks als Typ gekennzeichnet ist. OLG Düsseldorf vom 3. September 1964 — 2 Ws (B) 141/64	246		
4. StPO § 116; UHaftVollzugsO Ziff. 34 Nr. 3. — Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Briefe eines Untersuchungshäftlings mit beleidigendem Inhalt von der Beförderung ausgeschlossen werden können. OLG Hamm vom 30. Juli 1964 — 3 Ws 239/64	247		

— MBl. NW. 1964 S. 1732.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.